

Begründung

für die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Grevener Straße“

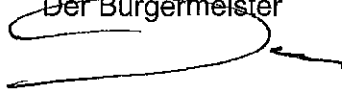
Auf dem Grundstück Gemarkung Saerbeck, Flur 43, Flurstück 160 soll an der westlichen Grundstücksgrenze ein Carport errichtet werden. Das Wohnhaus ist so konzipiert, dass bei Einhaltung der Baugrenze das geplante Carport ein Fenster verschatten würde. Daher ist es notwendig, die Baugrenze geringfügig auf einer Breite von 4 m um 4,20 m in südlicher Richtung zu verschieben.

Nachteilige Umweltauswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten, so dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht.

Die Grundzüge der Planung werden durch die geringfügige Verschiebung der Baugrenze nicht tangiert. Städtebauliche Bedenken bestehen hierfür nicht.

Der Grundstücksnachbar hat sich schriftlich mit der Verschiebung der Baugrenze einverstanden erklärt. Die Erklärung liegt der Gemeinde vor.

Saerbeck, 24.02.2003

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister

(Roos)